

Gesellschaft für Utilitarismusstudien
Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gesellschaft für Utilitarismusstudien (GUS) führt nach Eintragung diesen Namen mit dem Zusatz e.V.
2. Sitz der GUS ist Karlsruhe.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Zweck der GUS ist die Förderung der Auseinandersetzung mit dem utilitaristischen Denken in der Philosophie und verwandten Disziplinen. Zweck der GUS ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Organisation von Tagungen, Einsatz für die Nachwuchsförderung in Schule und Universität, Einsatz für die angemessene Darstellung des Utilitarismus in den Medien, Koordination von Forschungsprojekten, Information über relevante Forschung und Projekte, Beratung zur finanziellen Förderung von Forschungsprojekten, Einsatz gegenüber öffentlichen und privaten Stellen (Staat, Länder, Stiftungen etc.) betreffend deren Förderungspolitik, Einsatz für Freiheit von Forschung und Lehre, Förderung nationaler und internationaler Kontakte zwischen Wissenschaftlern, die sich mit der utilitaristischen Tradition auseinandersetzen wollen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die GUS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der GUS können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die in § 2 genannten Ziele der GUS zu fördern bereit sind.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb eines halben Jahres aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Gegen eine Ablehnung kann vom Antragsteller Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Erlöschen der juristischen Person, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in gravierender Weise gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Mitgliedsbeiträge entrichtet hat. Der Ausschluss kann auf Antrag des Betroffenen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. Wird ein solcher Antrag gestellt, besteht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung fort. Ein solcher Antrag kann nur innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides gestellt werden.
5. Mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Gesellschaftsvermögen.
6. Personen, die sich um die Zwecke der GUS besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Einer Person, die sich um die Zwecke der GUS in herausragender Weise verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden.

§ 5 Organe und Einrichtungen

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen zu ihr erschienenen Mitgliedern der GUS.
2. Eine Mitgliederversammlung soll spätestens im zweiten Jahr nach der vorangegangenen Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einen Antrag auf Einberufung stellen. Die entsprechende Mitgliederversammlung muss spätestens 1/2 Jahr nach Eingang eines solchen Antrags stattgefunden haben.
4. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn nach dem Beschluss des Vorstands die Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder gesandt wurde.
5. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung bedürfen auf derselben zur Annahme einer einfachen Mehrheit.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl eines Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung der Gesellschaft.Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung können durch die einfache Mehrheit der schriftlichen Erklärungen aller Mitglieder der Gesellschaft rückgängig gemacht werden. Diese Erklärungen müssen dem Vorstand binnen einem Monat nach dem Verschicken (Datum des Poststempels) des Protokolls der betreffenden Mitgliederversammlung vorliegen. So erwirkte Rückgängigmachungen müssen allen Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.
7. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

8. In allen nicht unter (6e) oder (6f) fallenden Angelegenheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident der Gesellschaft oder bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen 3 Wochen zuzusenden.
11. Der Vorstand wie die Mitgliederversammlung können zu besonderen Aufgaben Kommissionen einrichten. Zur Mitarbeit in diesen Kommissionen dürfen auch Nicht-Mitglieder gewonnen werden. Der Vorsitzende einer solchen Kommission muss während der ganzen Kommissionstätigkeit Mitglied sein. Über die Tätigkeit dieser Kommissionen wird vom Vorstand oder in dessen Auftrag vom jeweiligen Kommissionsvorsitzenden gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
12. Wahlen und Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung sind geheim abzuhalten, sofern dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

§ 6 Vorstand

1. Der – ehrenamtlich tätige – Vorstand im Sinne des Vereinsrechts besteht aus den folgenden Personen:
 - a) dem Präsidenten
 - b) mindestens zwei und höchstens fünf Vizepräsidenten.Der Vorstand wählt einen Vizepräsidenten zum Schatzmeister und einen anderen Vizepräsidenten zum Geschäftsführer.
2. Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem Präsidenten und dem geschäftsführenden Vizepräsidenten. Jeder der beiden ist berechtigt, die Gesellschaft allein rechtlich zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Abweichend hiervon beginnt die Amtszeit des Gründungsvorstands mit der Gründung, sie beträgt drei Jahre zuzüglich des Restjahres der Gründung. Der Vorstand ist im Amt, bis die Amtszeit des neuen Vorstands beginnt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig (z.B. durch Rücktritt oder Tod) aus, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten bzw. von einem von ihm bestimmten Vizepräsidenten geleitet.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (d.h. mehr als die Hälfte der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen im Vorstand sind geheim durchzuführen, sofern dies ein Vorstandsmitglied beantragt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per Email oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.
8. Der Vorstand kann durch Kooptation um weitere Mitglieder (ohne Stimmrecht) erweitert werden.
9. Der Vorstand kann durch Beschluss einen – ehrenamtlich tätigen – Beirat einrichten, der den Vorstand beratend unterstützt. Beiratsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die in § 2 genannten Ziele der GUS zu fördern bereit sind. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre, sie kann jederzeit beginnen, Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder werden nicht automatisch Mitglieder der GUS.
10. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren.

§ 7 Wahlordnung

1. Die Mitglieder des Vorstands werden in der in § 6 (1) genannten Reihenfolge gewählt.
2. Jedes GUS-Mitglied kann in schriftlicher oder mündlicher Form dem Präsidenten, dem Versammlungsleiter oder dem Wahlleiter vor Beginn der Abstimmung Wahlvorschläge unterbreiten. Die Kandidaten müssen nicht anwesend sein.
3. Kandidiert der Versammlungsleiter selbst für den neuen Vorstand, so übergibt er die Versammlungsleitung für die Dauer der Vorstandswahl an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter.
4. Bei der Wahl zum Präsidenten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet eine neue Wahl statt. Bei gleichbleibendem Kandidatenkreis erfolgt diese neue Wahl als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus der vorangegangenen Wahl. Eine Erweiterung des Kandidatenkreises ist nur einmal möglich; die Sätze 1.-3. gelten entsprechend.
5. Die Vizepräsidenten sollen in einem Wahlgang gewählt werden. Stehen fünf oder weniger Kandidaten zur Verfügung, kann bei der Wahl für jeden einzelnen Kandidaten mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt werden. Stehen mehr als fünf Kandidaten zur Verfügung, kann jeder Wahlberechtigte bis zu fünf Ja-Stimmen vergeben (Nein-Stimmen und Enthaltungen sind nicht möglich); je Kandidat kann nur eine Ja-Stimme vergeben werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreichen im ersten Wahlgang zwei bis fünf Kandidaten diese Mehrheit, ist die Wahl beendet. Erreichen im ersten Wahlgang weniger als zwei Kandidaten diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang für die Ämter statt, die noch besetzt werden können. Eine Erweiterung des Kandidatenkreises ist möglich. Stehen bei diesem Wahlgang gleich viel oder weniger Kandidaten zur Verfügung, als Ämter besetzt werden können, kann bei der Wahl für jeden einzelnen Kandidaten mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt werden. In diesem Fall ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereint. Stehen mehr Kandidaten als zu besetzende Ämter zur Verfügung, kann jeder Wahlberechtigte so viele Ja-Stimmen vergeben, wie Ämter besetzt werden können, je Kandidat kann nur eine Ja-Stimme vergeben werden. Gewählt sind in diesem Fall die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes ist erst gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Bei Abwesenheit des Kandidaten muss die Annahme dem Präsidenten im Voraus schriftlich erklärt worden sein.

§ 8 Finanzierung

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Zuwendungen an den Verein gehen in das Vereinsvermögen ein. Mit den Zuwendungen verbundene Verwendungsaufgaben sind nicht zulässig, sofern sie Aufgaben und Unabhängigkeit der Gesellschaft gefährden.
3. Der Vorstand ist wegen des Lastschrifteneinzugs der Mitgliedsbeiträge berechtigt, einen Kredit aufzunehmen oder mit einer Bank einen Kreditrahmen zu vereinbaren.

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung der Gesellschaft kann die Mitgliederversammlung nur dann einen Beschluss fassen, wenn ein Antrag auf Auflösung von 2/3 der Mitglieder der GUS durch schriftliche Willensäußerung eingebracht worden ist, wobei dieser Antrag mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein muss.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Forschungsgemeinschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern:

Unterschrift

Name

Geburtsdatum

Anschrift